



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Chur-Pfältzisch Memorial wegen der Heilbrunnischen
Kriegs-Ammunition.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

render Reichs-Matricul gebühlich restituirt, und bey den nächstfolgenden Reichs-Anlagen respective decourtirt, addirt, und ersetzt werden soll. Actum Nürnberg den 25. Junii Anno 1650.

1650.
Junius.

(L.S.)

Churfürstliche Maynzische Cansley.

Absonderliche neue Repartition über die, der Stadt Hagenau, hieroben zu viel angeschriebene, und also von denen Sieben bezahlenden Creysen wiederum ersetzende 18000. fl.

Das Simplum zu denen von den Sieben Creysen bezahlenden Königlich-Schwedischen Militz-Satisfactions-Geldern ist, noch der zu Münster und allhier gebrauchten Matricul, annoch 16993. fl. 45 $\frac{1}{2}$ fr. Wann nun die bey Hagenau ex errore calculi zuviel gesetzte 18000. fl. von allsolchen Sieben Creysen sollen gut gethan werden, so müssen von jedem Creys noch zugelegt werden zweien Siebentheil eines einfachen Römer-Monaths, und über das auf jeden zu solchen $\frac{1}{7}$ Theil herausfallenden Gulden, noch ein Kreuzer, und kommen

Dem Chur-Rheinischen Creys	fl. 2013.	fr. 12 $\frac{1}{2}$.
Dem Ober-Sächsischen	2294.	16 $\frac{1}{2}$.
Dem Fränkischen	2237.	14 $\frac{1}{2}$.
Dem Schwäbischen	3725.	38 $\frac{1}{2}$.
Dem Ober-Rheinischen	2788.	34 $\frac{1}{2}$.
Dem Westphälischen	2356.	32.
Dem Nieder-Sächsischen	2587.	16 $\frac{1}{2}$.

Summa fl. 18002. fr. 46 $\frac{1}{2}$.

(L.S.)

Chur-Maynzische Cansley.

Nota: Diese neue Repartition ist von dem Reichs-Directorio, und unter desselben Signet, in folgenden Formalibus des Herrn Baron Orensiers Exc. insinuiert worden: Zu Verbringung deren in des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht extradirten final Repartition bey Hagenau ex errore Calculi zuviel gesetzten 18000. fl. müssen von jedem aus dem sieben Creysen noch zugelegt werden $\frac{1}{7}$ Theil eines einfachen Römer-Monaths, und über das auf jeden zu solchen $\frac{1}{7}$ Theil herausfallenden Gulden noch 1. Kr. und kommen ic.

N. H.

Diß. Norimb. 26. Junii 1650.

per Mogunt

Chur-Pfälzisches Memoriale wegen der Heilbrunnischen Kriegs-Ammunition. Des Heiligen Römischen Reichs-Chur-Fürsten und Stände Vortreffliche Herren Gesandte.

Hoch- und Wohl-Würdige, Hochwohlgeborne ic.
Insonders Hochgeehrte Herren.

Dieselbe geruhen Sich großgünstig zu erinnern, was massen in dem den 28. dieses unterschriebenen Executions-Abschied unter andern enthalten, daß nicht allein Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Pfalz-Grafen, meinem gnädigsten Herrn, die Stadt Heilbrunn in dem Stande, wie selbige anjeho ist, mit zubehörigen Stücken, Munition und Vorrath, überliefert, sondern auch wegen Unterhaltung der Guarnison eine gewisse Repartition auf die verglichene Monatliche 8000. Rthlr. bey dem Schluß ausgehändiget werden sollen.

Gleichwie aber die Herrn Fränkischen Plenipotentiarii die Ihrer Fürstlichen Gnaden, dem Herrn Herzogen zu Württemberg, dem Bericht nach verkauffte und zum theil schon bezahlte Stücke in Heilbrunn nicht lassen, weniger darüber Ordre erthei-

1650.
Junius.

ertheilen wollen, vorgehend, es hätten die Herren Kayserlichen, Herren Schwedischen und der Chur-Fürsten und Stände Gesandte über eines dritten Gut nicht disponiren können; Also ist mir auch die gemeldte Repartition noch nicht zukommen. Ersuche und bitte demnach meine Hochgeehrte Herren gang dienlich, Sie wollen es großgünstig dahin richten, damit dem Executions-Abschied gemäß nicht allein die bemeldte Stücke in Heylbrunn gelassen, oder andere an deren statt hineingeschafft, sondern mir auch die Repartition eingehändigt, zugleich auch, weil zu Beybringung der Gelder sowohl vor die Franckenthalische als Heylbrunnische Besatzung etwas Zeit erfordert wird, ein Vorschuß auf 2. Monath aus der einen oder andern Creyß; Cassa gethan, und also die Besatzungen mit guter Ordre zu leben verurthet werden, gestalte ich mich dann hierüber einer schleunigen und würcklichen Verfügung getrdste, im übrigen aber meiner Herren behartlichen Gunsten mich dienlich befehle, als

Meiner Hochgeehrten Herren

Nürnberg den 25. Jun. 1650.

Bereitwillig gefiessenster Diener

An des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten
und Stände Gesandtschafft.Chur-Pfälzischer Abgeordneter
Otto von Hamm.

N. III.

Diß. Norimb. d. 26. Junii 1650.

Pfalz-Simmerisches Memorial wegen derer von der Franckenthalischen
Guarnison erleidenden Drangsaalen.

Ludewig Philips von Gottes Gnaden Pfalz-Graf bey Rhein, Herzog in Bayern, Unsern freundlichen auch günstigen Gruß und Wohlgeneigten Willen zuvor, Wohlgeborne, Ehrwürdige, Edle, Gestrenge, Beste, Hochgelahrte, Fürsichtige und Weise, besonders Liebe und Liebe Besondere.

Die Herren und Sie werden sich sonder Zweifel aus vorigen und andern Berichten, dieses Creyßes so vielfältig repräsentirten Ungemachs und stetes bis auf diese Stunde noch immer zunehmender neuer zuvor nie erhörter an sich selber aber ganz unerschwinglicher Beschwehden, noch bester massen erinnern, und welchergestalt man sonst auch den Streiffereyen von allerhand Böckern, Plündern und Brandschagungen unterworfen, auch was Unsere darbey mit unterlauffende Particular-Beschwehden seynd.

Wann es dann wegen Franckenthal nunmehr dahin gelanget, daß deßhalbten allerhand Vorschläge beschehen, und daraus scheinen will, solcher Ort noch etwann eine Zeitlang in dem jezigen Stand gelassen werden möchte, selbiger Gubernator aber Uns de novo des ganzen Ober-Amts Simmern, ohngeacht Unserer im Frieden-Schluß ausdrücklich gesetzter vödligen Restitution, ohnlängsten wieder entsetzet, und stündlich zubeforgen stehet, es dörfften Uns in andern Orthen, wie man schon darauf aus, auch Turbationen und vor beschwehlicher Weiß zugesüget, und also dardurch und obige unauffhörliche Exactionen Uns alle Orthe untüchtig gemacht, und dahero aller Unterhalt totaler entzogen und entwendet werden. Als ersuchen Wir die Herren und Dieselbe hiermit freundlich und günstiglich, Sie wollen sich belieben lassen zu würcklicher Folge des beliebten Frieden-Schlusses ohnbeschwehrt bey jezigen Executions-Tractaten und deren Suspensionen wegen Franckenthal es dahin zu richten, daß Uns das in wehrenden solchen Zustand entzogenes obangeregtes Ambt mit aller Nutzbarkeit wieder restituir, und im übrigen Unsern Patrimonial Landen kein weiterer Eintrag geschehen, sondern der vödligen Restitution, der heylsamlichen Friedens-Verfassung gemäß, würcklichen und thätlichen genießen, auch diese Lande im übrigen des beschwerlichen Kriegslast immerwachsener und unerfindlicher Exactionen

1650.
Junius.